49. Über ben Umfang ber Borichufpflicht bes Berficherers nach § 150 bes Gesetzes über ben Bersicherungsvertrag.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1929 i. S. H. Allg. Bersicherungs-AG. (M.) w. S. (Bek.). VII 63/29.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin hatte mit dem Beklagten für 5 Jahre vom 14. Oktober 1924 ab eine "kombinierte Automobilversicherung", auf Fahrzeug- und auf Haftpklichtversicherung, abgeschlossen, wobei die Haftpklicht-Bersicherungssumme für Tötung oder Berletung eines oder auch mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis auf 150000 KM. sestigesetzt worden war. Im Januar 1925 ereignete sich ein Zusammenstoßzwischen dem vom Beklagten gelenkten versicherten Wagen und einem Autodus, wobei eine größere Zahl von Personen zu Schaden kan. Diese gingen mit Klagen auf Schadensersatz in Höhe von zusammen rund 500000 KM. gegen den Beklagten vor. Beide Prozesparteien halten diese Ansprüche für unbegründet und der Beklagte hat sich auf Veranlassung der Klägerin auf die Prozesse eingelassen und überall Klagadweisung beantragt. Der Beklagte verlangt von der Klägerin Zahlung der für die Führung dieser

Prozesse erforderlichen Vorschüsse, die sie ihm in voller Höhe ohne Rücssicht auf die Versicherungssumme von 150000 KM. zu leisten habe. Die Klägerin hält sich dagegen zur Leistung von Vorschüssen nur soweit für verpflichtet, als sich solche bei einem Kechtsstreit über 150000 KM. auf Klage eines Geschädigten ergeben würden, und hat nur in diesem Umfang Zahlung geleistet. Sie verlangt die Fesistellung, daß auf Grund der abgeschlossenen Haftpslichtversicherung ihre Verpslichtung, Prozessosten sür Kechtsstreitigseiten aus einem und demselben Unfall vorzuschießen, auf Vorschüsse entsprechend einem Streitobjekt von insgesamt nicht mehr als 150000 KM. beschränkt sei. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin blied erfolglos.

Grunbe:

Das Kammergericht hat von einer Berücklichtigung des Gesetes über den Versicherungsvertrag und der allgemeinen Grundsätze der Haftpflichtversicherung abgelehen und seine Entscheidung allein auf die zwischen den Barteien vereinbarten Vertragsbedingungen gestütt, besonders auf Nr. III 1 und 2 des Antrags und auf § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 3 Abs. 1 der "Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedinaungen für Halter von Kraftfahrzeugen". Daß die von der Klägerin bei anderen Verträgen zugrundegelegten abweichenden Allg. Versicherungsbedingungen für unbeachtlich erklärt worden sind, ist unbedenklich richtig. Dagegen vermag der erkennende Genat nicht zuzustimmen der Auslegung der vertraglichen Bestimmungen, die er selbständig nachzuprufen hat, weil es sich um sog, topische Bertragsbedingungen handelt. Allerdings find in § 1 Abs. 2 der Allg. Haftpflicht-Versicherungsbedingungen deutlich die beiden allgemein liblichen und auch hier offensichtlich von den Vertragsteilen gewollten Seiten des Versicherungsschutzes bei der Haftpflichtversicherung hervorgehoben: die Befriedigung begründeter, wie auch die Abwehr unbegrundeter Ansprüche. Ersteres bedeutet die Versicherung gegen den wirklich eingetretenen eigentlichen Saftpflichtschaden, letteres eine Art Rechtsschutzersicherung, zu ber, wie bas Kammergericht zutreffend annimmt und die Klägerin grundsätlich nicht bestreitet, namentlich die Leistung der erforderlichen gerichtlichen und anwaltlichen Borschüsse für die gegen ben Beklagten als Saftpflichtigen eingeleiteten Brozesse gehört. Wenn nun auch in diesem § 1 Abs. 2 nicht von einer Versicherungssumme die Rede ist, der § 3 Abs. 1 der Allg. Haftpflicht-Versicherungsbedingungen aber, wie auch die Nr. III 1 und 2 des Antrags, ihrem Wortlaut nach sich nur auf den eigentlichen Haftpflichtschaden, auf die dem oder den Dritten auf Grund der Haftpflicht des Beklagten zu gewährenden Beträge beziehen, nicht dagegen auf die Verpflichtung der Rlägerin zur Rechtsschutzgewährung, so ist doch die Vereindarung einer bestimmten Versicherungssumme als Höchstgrenze der Verpflichtung der Klägerin, wie sie hier vorliegt, nach Treu und Glauben im Verkehr auf beide Seiten der abgeschlossenen Versicherung zu erstreden. Denn wenn sich einmal die Vertragsparteien bei der Wahl zwischen einer unbeschränkten und einer der Höhe nach beschränkten Haftpflichtversicherung sür letztere entscheiden, so ist anzunehmen, daß sie diese Veschränkung für das ganze Vertragsverhältnis gewollt haben.

Der abgeschlossene Vertrag ist aber durch die Bestimmungen des Bersicherungsvertrags-Gesetzes zu ergänzen, soweit in ihm nicht eine vom Geset abweichende Regelung erfolgt ist, und in dieser Beziehung kommt. § 150 BBG. in Betracht. Nach dieser Borschrift, die sich als eine für die Haftbflichtversicherung besonders geregelte Anwendung ber §§ 62, 63 bes Gesetzes barstellt, umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltenogemachten Anspruch entstehen, soweit die Auswendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Und zwar gilt dies auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt also für den Fall des Unterliegens bes Versicherungsnehmers die gerichtlichen, die eigenen und die dem Gegner zu erstattenden Kosten, und für den Fall des Obsiegens die eigenen Kosten einschließlich ber Gerichtstostenborschuffe, falls beren Erstattung durch den Gegner nicht zu erlangen ist. Soweit aber auf folde Kosten schon im Laufe bes ober ber Brozesse Zahlungen zu leisten sind, hat der Versicherer nach dem Schlußsatz des § 150 Absat 1 die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Dies gilt unbeschränkt, wenn keine Wersicherungssumme bestimmt ist. Aft dagegen eine Versicherungssumme vereinbart, so hat nach Absat 2 Sat 1 ber Berficherer Koften, die in einem auf seine Beranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu erseten, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Bersicherungssumme übersteigen. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Bersicherungsnehmer ben ober die Prozesse nur auf Grund eigenen Entschlusses führt, die vereinbarte Versicherungssumme die Grenze der Verpflichtung bes Bersicherers für bie an Dritte zu zahlenden Entschädigungen und der Kosten der oben erwähnten Art zusammengenommen bildet. Dagegen besteht trot der vereinbarten Versicherungssumme eine solche Beschränkung nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Prozesse auf Beranlassung der Bersicherers führt, wie es vorliegend der Kall ist, wo sich der Beklagte auf alle aus Anlak des Rusammenswies vom Nanuar 1925 gegen ihn angestrengten Rlagen auf Beranlassung der Rlägerin eingelassen hat. In einem solchen Falle würde allerdings der Versicherer für die Entschädigungen selbst, die burch rechtskräftige Urteile zu Lasten des Versicherungsnehmers britten Versonen zugesprochen werben, nur bis zur höhe ber bereinbarten Versicherungssumme haften. Für alle Kosten, die bem Berlicherungsnehmer zur Last fallen, hätte er aber in vollem Umfana einzusteben, auch über die Bersicherungssumme hinaus, und er kann beshalb auch in einem solchen Kalle in keiner Weise eine Beschränkung seiner Borschußpflicht bezüglich ber Rosten geltendmachen. Aber auch wenn sich ber Versicherungsnehmer nur aus eigenem Antrieb auf Rechtsstreitigkeiten einläßt, ist die Verpflichtung des Versicherers zur Kostentragung und insbesondere auch zur Borschuftzahlung erst dann erschöpft, wenn durch seine Rahlungen die Bersicherungsfumme erreicht ist. Denn die beiden Seiten der Saftoflichtverlicherung sind nicht etwa so zu bewerten, daß im Anteresse der Dritten die Berpflichtung bes Bersicherers zum Ginsteben für ben eigentlichen Haftpflichtschaben ben Borrang vor der Rechtsschutzbersicherung zu beauspruchen hätte. Trot der Borschriften in §§ 156, 157 BBG. wird eine Haftwilichtversicherung durchaus im Anteresse des Bersicherungsnehmers, nicht im Interesse der Dritten abgeschlossen. Mit der Rechtsschutsseite ber Haftpflichtversicherung will aber der Berficherungenehmer die Nachteile von seinem Vermögen abwehren, die schon aus der Geltendmachung von Hafthflichtansprüchen gegen ihn erwüchsen, wenn er zur Verteidigung gegen solche Ansprüche Aufwendungen aus eigener Tasche machen müßte. Diese Aufwendungen drücken ihn zunächst; von ihnen hat ihn deshalb der Versicherer zuerst freizustellen. Es ist rechtlich nicht zutreffend, daß die Berpflichtung bes Versicherers auch nur in einem solchen Falle, wo der Versicherungsnehmer den oder die Prozesse aus eigenem Entschlusse führt, auf Vorschufzahlungen entsprechend einem Streitgegenstand in Höhe ber vereinbarten Berficherungssumme zu befchränken mare.

Da keine Vertragsbestimmung die Ergänzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrags durch den § 150 VV. ausschließt, erscheint für beide Fälle (sowohl für die vom Beklagten auf Veranlassung der Klägerin im Anschluß an den Zusammenstoß vom Januar 1925 oder etwaige spätere Hastpflichtfälle geführten Rechtsstreitigkeiten, wie auch für etwaige don ihm nach anderweitigen Hastpflichtfällen aus eigener Entschließung geführte Prozesse) der Feststellungsantrag der Klägerin nicht gerechtsertigt.